

Förderprogramm zur ortsbildtypischen Veränderung von Außenfassaden und Flachdächern an Gebäuden

Förderprogramm der Gemeinde Schömberg zur ortsbildtypischen Veränderung von Außenfassaden und Flachdächern an Gebäuden vom 17.12.1997
(Inkrafttreten: 01.01.1998)

Information der Gemeinde Schömberg

Förderprogramm der Gemeinde Schömberg zur ortsbildtypischen Veränderung von Außenfassaden und Flachdächern an Gebäuden

Die Gemeinde Schömberg fördert für das Jahr 1998 und 1999 auf Grundlage der untenstehenden Richtlinien ortsbildtypische Veränderungen von Außenfassaden und Flachdächern an Gebäuden. Für dieses Förderprogramm werden 1998 und 1999 jeweils 10.000,00 DM bereitgestellt.

Antragsverfahren:

Die Anträge sind formlos an die Gemeinde Schömberg, z. Hd. Herrn Kistner, zu richten. Zudem werden zwei Lichtbilder vom Gebäude sowie ein Kostenvoranschlag einer Firma benötigt.

Leitgedanken:

Die Fassade hat nicht nur schön auszusehen, sondern muß vor Lärm, Regen und Kälte schützen. Ein ausreichender Wärmeschutz an der Außenwand senkt die Energiekosten. Die Außenwände nachträglich zu dämmen, macht sich bezahlt. Fachleute rechnen, daß bei einem freistehenden Einfamilienhaus knapp ein Drittel der gesamten Wärmeverluste durch die Außenmauern geht. Auf die Verluste durch die Fenster entfällt ein etwa gleich hoher Anteil. Bei Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäusern vermindert sich zwar der Teil der Außenwandflächen. Eine ausreichende Dämmung bleibt aber trotzdem sinnvoll. Für den Umwelt- und Klimaschutz sind vor allem die Einsparungen an den bestehenden Gebäuden entscheidend. Energiesparer betrachten den gesetzlichen Standard nur als Mindeststandard. Eine dickere Dämmung lohnt sich fast immer. Bei preiswerten Dämmstoffen steigen die Kosten bei der Montage einer 12 statt 8 Zentimeter dicken Dämmschicht nur gering im Verhältnis zu den Gesamtkosten des Dämmsystems, einschließlich Fassadenbekleidung und Arbeitslohn. Spürbar sind auf jeden Fall die dadurch jährlich zu erzielenden Einsparungen an Energie und Heizkosten. Die Heizanlage bläst weniger Schadstoffe in die Luft. Die Behaglichkeit in den Räumen steigt, wenn die Temperatur an den Wandinnenflächen von etwa 17 Grad auf 19 Grad steigt.

Weiter hofft die Gemeinde mit dem vorgeschlagenen Förderprogramm ein wirksames und sinnvolles Instrument für eine behutsam, gelenkte bauliche Weiterentwicklung von Schömberg, einschließlich aller Ortsteile, schaffen zu können.

Ziel dieses Förderprogramms ist, Schömberg wieder in eine ländliche bzw. städtische Bautradition des nördlichen Schwarzwaldes einbetten zu können.

Förderprogramm der Gemeinde Schömberg zur ortsbildtypischen Veränderung von Außenfassaden und Flachdächern an Gebäuden

Richtlinien

1.
Die Gemeinde Schömberg möchte durch die Gewährung von Zuschüssen das Ortsbild von Schömberg, einschließlich der Ortsteile, positiv beeinflussen.

Folgende Änderungen an bestehenden Gebäuden werden von der Gemeinde gefördert:

-Änderung von Flachdächern an Gebäuden und Garagen in Satteldächer bzw. Walmdächer mit mehr als 30 Grad.

-Änderung von Außenfassaden in Putz und Holzfassaden

2.
Gefördert werden nur Gebäude, die innerhalb der Gemarkung Schömberg liegen.

3.
Zuschüsse können nur für Vorhaben bewilligt werden, mit denen im Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist.

4.
Förderfähig sind nur die reinen Investitions- bzw. Herstellungskosten, einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch ohne Planungskosten, die unmittelbar mit der Veränderung zusammenhängen. Bei Selbstmontage sind nur die reinen Materialkosten, einschließlich Mehrwertsteuer, zuschufähig.

5.
Die Höhe der Zuschüsse beträgt pro Gebäude bzw. pro Grundstück 10 % der förderfähigen Aufwendungen, höchstens jedoch 2.000,-DM. Stehen für die geplanten Veränderungen andere Fördermittel zu Verfügung, so werden die Veränderungen durch das Förderprogramm der Gemeinde nicht bezuschuf.

6.
Die Gemeinde Schömberg gewährt Zuschüsse nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung. Überschreitet die beantragte Fördersumme die verfügbaren Haushaltsmittel, entscheidet die Gemeinde über die Prioritäten bei der Förderung.

7.
Die Gemeinde behält sich vor, einzelne Maßnahmen nicht zu fördern, wenn das Ortsbild durch diese Maßnahmen nur unwesentlich verbessert wird.

8.
Antragsberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten Rechts.

9.

Der bewilligte Auszahlungsbetrag muß spätestens 6 Monate nach der Bewilligung abgerufen werden. Sollten die Mittel bis dahin nicht abgerufen sein, so behält sich die Gemeinde Schömberg vor, anderen Personen diese Mittel zu bewilligen.

10.

Die Gemeinde behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke verwendet werden, oder wenn die Veränderungen innerhalb von 10 Jahren demontiert oder in einen anderen Zustand versetzt werden.

11.

Förderanträge sind schriftlich an die Gemeinde Schömberg zu richten. Die Förderung gilt erst dann als gewährt, wenn ein schriftlicher Förderbescheid zugegangen ist.

12.

Die Auszahlung des gewährten Förderungsbetrages erfolgt nach Vorlage einer prüffähigen Kostenzusammenstellung unter Beifügung der Originalrechnungen und Nachweisen, daß die Rechnungen auch bezahlt wurden.

13.

Die Richtlinien treten am 01.01.1998 in Kraft.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Herrn Kistner unter Telefon 07084/14-160.

Schömberg, den 17.12.1997

gez. Gerhard Vogel, Bürgermeister